

Stand: März 2024

## **1. Allgemeines**

Die LEWERO GmbH („LEWERO“; Römerstraße 8, 61197 Florstadt; Registergericht: Amtsgericht Friedberg, HRB 7065) erbringt Beratungs- und Serviceleistungen an Unternehmenskunden auf Grundlage des Angebotes der LEWERO, der Auftragsbestätigung, der Leistungsbeschreibung und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energiekostenoptimierung (gemeinsam als „Vertragsbedingungen Energiekostenoptimierung“ bezeichnet).

## **2. Geltungsbereich**

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der LEWERO GmbH und dem Auftraggeber im Bereich der Energiekostenoptimierung und verwandten Tätigkeiten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten sowohl für Werk- als auch Dienstleistungen.

2.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, LEWERO hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn LEWERO eine Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

## **3. Zustandekommen des Vertrages**

3.1. Ein Vertrag kommt zustande, indem LEWERO einen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers per Auftragsbestätigung annimmt. Eine Beauftragung muss in Textform (elektronisch oder auch schriftlich) erfolgen. Die Abgabe eines verbindlichen Angebotes zur Beauftragung von LEWERO ist auch elektronisch per Mausklick über die Webseite von LEWERO möglich. Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist die textliche Auftragsbestätigung von LEWERO gegebenenfalls in Verbindung mit dem erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Die Annahme erfolgt in der Form, in der das Angebot vorgelegt wurde. Erteilte Aufträge werden für den Auftraggeber im LEWERO-Kundenportal angezeigt.

3.2. Abweichungen vom erteilten Auftrag, den AGB oder von einzelauftragsbezogenen besonderen Vertragsbedingungen sind ausdrücklich zu vereinbaren. Mündliche Abreden und Vermerke auf Briefbögen, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. gelten demnach nur, wenn LEWERO sie schriftlich bzw. in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat.

3.3. Zusatz- und Nachtragsaufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie LEWERO vom Auftraggeber schriftlich bzw. in Textform erteilt werden. Für sie gelten die Bedingungen des Hauptvertrages. Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen bzw. in Textform übermittelten Bestätigung des Auftraggebers.

3.4. Der Auftragnehmer behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich an den Auftragnehmer heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.

## **4. Leistungsumfang der LEWERO**

4.1. LEWERO erbringt gegenüber dem Auftraggeber Beratungs-, Service-, Support- und sonstige Dienstleistungen. Hierzu gehören Marktanalysen, Preisvergleiche, Verhandlungen mit Energielieferanten sowie die Durchführungen von Ausschreibungen für die Energiebeschaffung des Auftraggebers gemäß der in der Auftragsbestätigung festgelegten Anforderungen und Leistungsspezifikationen.

4.2. Folgende Leistungen werden von LEWERO im Rahmen der Beratung zur Energiekostenoptimierung angeboten:

4.2.1. **Preis- und Konditionsvergleich:** LEWERO vergleicht für den Auftraggeber Preise und Konditionen für die Belieferung mit Strom und/oder Gas für einen nachfolgenden, zukünftigen Lieferzeitraum auf Basis von Angeboten der mit LEWERO kooperierenden Versorger und Dienstleister.

Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung von bestimmten Kriterien, um Zuverlässigkeit, faire Lieferverträge, wettbewerbsfähige Preise sowie klare Strukturen und geringen Verwaltungsaufwand sicherzustellen. Zu diesen Kriterien gehören insbesondere langjährige Erfahrungen im Energiemarkt und entsprechende Handelsvolumina.

- 4.2.2. **Vertragsabschluss und -verwaltung:** Basierend auf den Preisvergleichen schließt LEWERO einen neuen Energieliefervertrag im Namen und auf Rechnung des Kunden mit den ausgewählten Energielieferanten ab. LEWERO übernimmt hierbei auch die Kündigung bestehender Verträge mit dem Alt-Lieferanten und schließt während der Laufzeit des Beratungsvertrages zwischen LEWERO und dem Auftraggeber regelmäßig neue Gas- bzw. Stromverträge im Namen des Kunden ab. Zu diesem Zwecke übermittelt LEWERO die Vertragsdaten des Auftraggebers zur Lieferstelle (u.a. Adressdaten, Marktlokations-Identifikationsnummer, Ansprechpersonen, Lastgänge, Verbräuche, Bankverbindungsdaten) an den jeweiligen Energielieferanten.
- 4.2.3. **Durchführung von Ausschreibungen über das LEWERO-Ausschreibungssystem:** Sofern Ausschreibungen im Auftrag des Auftraggebers durchgeführt werden, obliegt LEWERO die aktive Koordination der Ausschreibung sowie die regelmäßige Berichterstattung über den Fortschritt und die Ergebnisse der erbrachten Dienstleistungen. Ausschreibungen werden nach der Angebotsphase stets nur dann durch LEWERO fortgeführt, wenn LEWERO mindestens drei Angebote pro Ausschreibung erhält. Falls weniger als drei Preise vorliegen entweder die Ausschreibung noch einmal gemacht wird oder der Kunde vor Vergabe über die Situation informiert wird. Die Zuschlagskriterien werden mit dem Auftraggeber im Vorfeld abgestimmt. Findet keine gesonderte Abstimmung statt, wird der Zuschlag an den, für den Auftraggeber preisgünstigsten Versorger erteilt. Über den genauen Ausschreibungsablauf entscheidet der Auftraggeber durch entsprechende Auswahlen im Auftragsformular. Die oben aufgeführten Vertragsdaten zur Lieferstelle werden im Ausschreibungsportal, zu welchem die Energielieferanten Zugang haben, bereitgestellt. Bei Zuschlagserteilung werden auch die Bankdaten im Zuge des Vertragsschlusses übermittelt.
- 4.2.4. **Berücksichtigung von Kundenangeboten:** Im Rahmen von Ausschreibungen steht es dem Auftraggeber frei, ein eigenes netto Energiepreis-Angebot einzureichen, einen Wunschversorger oder den aktuellen Versorger einzubeziehen oder ein Mitbestimmungsrecht (ab 2 Mio. kWh pro Lieferstelle) auszuüben. Sollte der Kunde ein eigenes Netto Energiepreis-Angebot einreichen, dient dieses als Vergleichsbasis für den Vergleich von Preisen und Konditionen mit den Angeboten der Kooperationsversorger.
- 4.3. LEWERO ist verpflichtet, die Dienstleistung ordnungsgemäß, sach- und fachgerecht und unter Beachtung und Berücksichtigung der jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsgrundlagen zu erbringen.
- 4.4. Sofern erforderlich, sind die Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien im Auftrag aufgeführt. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die Auftragsbestätigung der LEWERO in Textform maßgebend.
- 4.5. LEWERO hat die Ausübung dieser Tätigkeiten die Pflicht, fachkundige Beratungsleistungen und Analysen gemäß der in der Auftragsbestätigung vereinbarter Standards zu erbringen.

## 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen durch LEWERO setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung bzw. Vornahme der Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers voraus. Dem Auftraggeber obliegt es, relevante Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die für die Durchführung der Dienstleistungen notwendig sind.
- 5.2. Der Auftraggeber wirkt bei der Durchführung des Auftrages im Sinne einer begleitenden Tätigkeit mit. Dies umfasst insbesondere:
- 5.2.1. die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung, ggf. Erläuterung aller notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen, die zur Leistungserbringung notwendig sind,
- 5.2.2. die möglichst umgehende (im Regelfall innerhalb von maximal fünf Werktagen) Bearbeitung und Entscheidung der von LEWERO gestellten Fragen, die sich im Zuge der Leistungserbringung ergeben und die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers fallen.
- 5.3. Der Auftraggeber bevollmächtigt LEWERO und auf Anfrage ihre Erfüllungsgehilfen auf der Grundlage des als Anlage bereitgestellten Musters für eine Vollmacht (vgl. **Anlagen1-4**), in seinem Namen und in seinem Auftrag rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen. Diese Vollmacht umfasst u.a. die Analyse von Verbrauchsdaten, die Kommunikation mit Energielieferanten und Netzbetreibern, sowie den Abschluss und die Kündigung von Energielieferverträgen. Sie bleibt gültig, bis der Auftraggeber sie schriftlich widerruft oder LEWERO den Auftrag kündigt.
- 5.4. Die Gesamtverantwortung sowie die Entscheidungskompetenz verbleiben beim Auftraggeber.
- 5.5. LEWERO wird alle Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers rechtzeitig anfordern. Reicht der Kunde nach entsprechender Aufforderung durch LEWERO die erforderlichen Daten nicht ein, bzw. verwehrt den Zutritt, ist

Stand: März 2024

LEWERO berechtigt, den Zeitplan für z.B. eine Ausschreibung zu ändern, um die geschuldete Leistung vertragsgemäß erbringen zu können. Kommt es zu einer endgültigen Mitwirkungsverweigerung nach Fristsetzung, ist LEWERO berechtigt, den Vertrag fristlos gemäß Ziffer 11.2 zu kündigen.

- 5.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, LEWERO umgehend in Textform über Veränderungen seiner Energieversorgung, seiner Energielieferverträge und der Vertragslaufzeiten die Energiebelieferung betreffend zu informieren sowie die an die LEWERO erteilte Vollmacht aufrechtzuerhalten. Gleiches gilt für die Änderung von Kontaktdaten und Ansprechpersonen auf der Seite des Auftraggebers.
- 5.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für entstandene Schäden, welche er zu vertreten hat, z.B. durch Nichteinhaltung der Vollmacht oder nicht an die LEWERO übermittelte Informationen zu haften.

## **6. Vergütung der Tätigkeit der LEWERO, Aufwendersatz**

- 6.1. Der Auftraggeber ist grundsätzlich zur Zahlung einer vereinbarten Vergütung gemäß der Auftragsbestätigung verpflichtet.
- 6.2. Die Erbringung der unter Ziffer 4.2 aufgeführten Leistungen ist grundsätzlich kostenfrei für den Auftraggeber. Soweit in Folge der Erbringung dieser Dienstleistungen kein wirksamer Energieliefervertrag zwischen dem Auftraggeber und einem kooperierenden Energielieferanten zustande kommt, weil der Auftraggeber die Vollmacht entzieht, seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.5 und Ziffer 5.6 nicht erfüllt oder in sonstiger Weise den Abschluss der Ausschreibung blockiert, ist der Auftraggeber verpflichtet, LEWERO die in Erfüllung des erteilten Auftrages entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Die Pauschale für den geleisteten Aufwand beträgt 200,00 € netto pro Lieferstelle/Marktlokation, die der Auftraggeber im Rahmen der Auftragsbestätigung für die Energiekostenoptimierung angegeben oder nachgemeldet hat. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass LEWERO kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Auftraggebers wird LEWERO die Berechnungsgrundlage nachweisen.

- 6.3. Für Dienstleistungen, die der Auftraggeber zusätzlich zu den Leistungen gemäß Ziffer 4 von LEWERO wünscht, erhält der Auftraggeber entweder vorab ein durch den Auftraggeber freizugebendes Angebot oder die Dienstleistung wird nach Stundenaufwand mit einem Stundensatz von 150,00 € abgerechnet.

## **7. Zahlung, Fälligkeit**

- 7.1. Rechnungsbeträge sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.
- 7.2. Die Rechnung für einen Aufwendersatz gemäß Ziffer 6.2 oder Leistungen gemäß Ziffer 6.3 ist nach Rechnungseingang sofort fällig, sofern zwischen den Parteien keine anderslautende Vereinbarung in Textform getroffen worden sein.
- 7.3. Anfallende Nebenkosten (Reisekosten, Auslagen etc.) werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, wenn keine andere Regelung vereinbart wurde.
- 7.4. Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Leistungen der LEWERO die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen (zurzeit 19 %).
- 7.5. Gegen Ansprüche der LEWERO kann vom Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **8. Haftung und Gewährleistung**

- 8.1. Die LEWERO haftet nicht für Leistungsstörungen aus dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Energieversorger. Insbesondere ist die LEWERO nicht für Schäden, bedingt durch Nicht- oder Schlechtleistungen des Energieversorgers verantwortlich.
- 8.2. LEWERO haftet dem Auftraggeber für die von ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen

Stand: März 2024

Vertrags-pflichten beschränkt sich die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

- 8.3. Die Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit im Zuge der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten gemäß Ziffer 9.2 ist auf das Umsatzvolumen im betreffenden Auftrag (reiner Energiepreis) im jeweiligen Kalenderjahr je Schadensereignis und Jahr beschränkt.
- 8.4. Die LEWERO erbringt die Leistungen auf Basis der vom Auftraggeber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.5 überlassenen Unterlagen. Für Leistungsstörungen, die allein auf lückenhafte oder unvollständige Angaben und/oder Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen sind, haftet LEWERO nicht.
- 8.5. Die gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 8.6. Soweit die Haftung von LEWERO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 8.7. LEWERO ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

## **9. Laufzeit und Kündigung**

- 9.1. Die Vereinbarung tritt mit der Auftragsbestätigung durch LEWERO in Kraft.
  - 9.1.1. Ist eine fortlaufende Energiekostenoptimierung mit regelmäßiger Marktanalyse und ggf. Lieferantenwechseln vereinbart, ist der Vertrag unbefristet. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Die Laufzeit des Liefervertrages mit dem Energieversorger wird hiervon nicht berührt.
  - 9.1.2. Sofern lediglich eine projektmäßige Zusammenarbeit, z.B. zur Durchführung einer einmaligen Ausschreibung für den Auftraggeber vereinbart wird, so endet die Vereinbarung mit Abschluss des Ausschreibungsverfahrens bzw. spätestens, wenn der Auftraggeber beim erfolgreichen Bieter in Belieferung geht.
- 9.2. LEWERO ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grunde außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern ein nicht zumutbarer Vertrauensbruch zwischen den Parteien entstanden ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für LEWERO insbesondere dann, wenn eine nach dem Vertrag zu erbringende Mitwirkung durch den Auftraggeber auch innerhalb einer gesetzten Frist nicht geleistet wird und der Auftraggeber die zu vertreten hat.
- 9.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur Geltendmachung von Schaden- und/oder Aufwendungsersatz bleibt im Fall einer Kündigung unberührt.
- 9.4. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## **10. Datenschutz**

- 10.1. LEWERO verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen LEWERO und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Es gelten die unter <https://www.LEWERO.de/pages/datenschutz.php> aufgeführten Datenschutzinformationen.
- 10.2. Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrags online per E-Mail. Dazu gehört der Versand von Rechnungen und anderen Dokumenten als unverschlüsselter E-Mail-Anhang. Lediglich Bankdaten und Geburtsdatum werden ausgemerzt, um einen Missbrauch zu verhindern. Die unverschlüsselte Versendung erfolgt auf das Risiko des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere für das Risiko, dass Dritte vom Inhalt der Rechnungen und Dokumente Kenntnis erlangen. Bei technischen Störungen (bspw. Serverausfall) ist LEWERO berechtigt, einen anderen Kommunikationsweg (z. B. per Post) zu wählen.

## **11. Geheimhaltung**

- 11.1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglichwerdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Vertragsschluss, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

Stand: März 2024

- 11.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemeinzugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- 11.3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäftsgeheimnisse unterlassen.

## **12. Werbeklausel bzw. Veröffentlichungen**

- 12.1. Mit Vertragsbeginn ist LEWERO berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der Tätigkeit inner- und außerhalb der LEWERO als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber LEWERO bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.
- 12.2. Für Werbemaßnahmen ist der Auftraggeber mit Vertragsbeginn berechtigt, den Namen der LEWERO, deren Logo und die Art der vertraglichen Leistung zu verwenden. Insoweit entbindet LEWERO den Auftraggeber bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Vorschrift, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2. Auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermittelte Dokument ist zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z.B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.
- 13.3. Als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sowie der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten wird der Sitz der LEWERO vereinbart. Die Vertragsbeziehungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- 13.4. LEWERO kann die vertraglich geschuldeten Leistungen, mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer bzw. Sub-Dienstleister ausführen lassen.
- 13.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen von Lücken dieser Vereinbarung.